



Gemeinde Hohe Börde

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.05.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Allgemeines enthält folgende Fassung:

Die Gemeinde **Hohe Börde** führt **im Ortsteil Hohenwarsleben** die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 18.05.2006 durch.

Der § 3 Nr. 4 Gebührenmaßstab enthält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes decken. Die Gemeinde **Hohe Börde** trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Der Anteil der Gemeinde wird auf 20 vom Hundert der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde **Hohe Börde** entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen dem Verkehr dienenden Anlagen.
2. Die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straße, soweit die Kostendurch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Der § 5 Gebührenhöhe enthält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront **3,34 €**.

Der § 7 Nr. 1 Auskunfts- und Anzeigepflicht enthält folgende Fassung:

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde **Hohe Börde** innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohe Börde, den06.2018

.....

Trittel

Bürgermeisterin

Dienstsiegel